S-02 BDK - Änderung der Antragsberechtigung von Ortsverbänden

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	31.08.2016
Tagesordnungspunkt:	S Satzung

Paragraph 12 Absatz 8 wird geändert in:

§ 12 (8)…Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, zwei Ortsmitgliederversammlungen, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, ….

Begründung

Ergänzend zum Antrag S-01 „Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen“ schlagen wir vor, die Antragsberechtigung der Ortsmitgliederversammlungen anzupassen.

Sollte der Antrag S-01 „Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen“ nicht angenommen werden, ziehen wir den vorliegenden Antrag zurück.